

Assistenzpersonen: Orientierungshilfen

Bei den Assistenzpersonen kann zwischen Schulassistenzen und Unterrichtsassistenzen unterschieden werden:

Unterrichtsassistenz: Personen, welche die Lehrpersonen vorwiegend während des Unterrichts unterstützen (z. B. Supportfunktionen für körperlich behinderte Kinder, Aufgabenhilfe, Erzählstunden usw.).

Schulassistenz: Personen, die hauptsächlich ausserhalb des Unterrichts assistierende Leistungen erbringen.

Bei beiden Bereichen kann wiederum zwischen Assistenzpersonen

- mit pädagogischer Ausbildung
- und
- ohne pädagogischer Ausbildung

unterschieden werden.

Auch handwerklich ausgebildete Personen könnten als Unterstützung im Fachunterricht mitwirken → z. B. Werken (Schreiner, etc.)

Kantonale Vorgaben

Die Klassenverantwortung und die Unterrichtstätigkeit bleiben immer bei der ausgebildeten Lehrperson, die auch in dieser Funktion angestellt ist¹. Vor- und Nachbereitung des Unterrichts ist ebenfalls Sache der Lehrperson.

Einsatzmöglichkeiten, Pflichtenhefte, Anstellungsprofile, Besoldungsempfehlungen

Vor allem bei den Unterrichtsassistenzen ist es wichtig festzuhalten, dass die Verantwortung für die Schülerinnen und Schüler immer bei der Lehrperson verbleibt. Die Assistenzperson darf nicht eigenverantwortlich mit einem Teil der Klasse etwas unternehmen.

Bezüglich Einsatzmöglichkeiten, Pflichtenhefte und Anstellungsprofile soll die Schulgemeinde im Organisationsstatut klare Richtlinien festhalten. Sinnvoll ist, dass das Profil der angestellten Person auf die zu erfüllenden Aufgaben passt. Bei Unklarheiten kann die Schulaufsicht angefragt werden.

Die Besoldung von Assistenzpersonen liegt ebenfalls in der Hand der Schulgemeinden. Sie können die Einstufung selbständig vornehmen. Der VTGS stellt in seinem Führungshandbuch Empfehlungen zur Besoldung von übrigem Schulgemeindepersonal zur

¹ Vgl. dazu § 3 Verordnung des Regierungsrates über die Rechtsstellung der Lehrpersonen an den Volksschulen (RB 411.114).

2/2

Verfügung, die auch für Assistenzpersonal angewendet werden können. Sinnvoll ist, wenn die Besoldung auf die Vorbildung der Assistenzperson Rücksicht nimmt.

Anstellungsstatus, Sozialversicherung, finanzielle Anrechnung

Assistenzpersonen gelten als Verwaltungsangestellte. Sofern die Schulgemeinde über ein eigenes Reglement über die Verwaltungsangestellten verfügt, kommt dieses zur Anwendung. Andernfalls gelten die Bestimmungen für das Staatspersonal. Im Führungshandbuch des VTGS finden sich entsprechende Hinweise.

Das revidierte Beitragsgesetz, welches per 1. Januar 2011 in Kraft tritt, berechnet sowohl die Beiträge für den Besoldungsaufwand wie auch den übrigen Aufwand mittels Pauschalen. Dies erlaubt den Schulgemeinden eine gewisse Autonomie bezüglich zweckgerichtetem Einsatz ihrer Mittel. Erwartungsgemäss dürften Schulassistenten zu einer Reduktion anderer Massnahmen führen. Sowohl der Entscheid, ob und in welchem Umfang Schulassistenten eingesetzt werden, wie auch die finanzielle Verantwortung stehen demnach den Schulgemeinden zu.

Die Schulgemeinden können Assistenzpersonen bei lokalem Bedarf einführen. Die Finanzierung erfolgt im Rahmen der bestehenden Beiträge, zusätzliche finanzielle Ressourcen für den Einsatz von Assistenzpersonen stehen nicht bereit.

Anrechnung von Unterrichtserfahrung durch PHTG

Die Anrechnung von Unterrichtserfahrung der Assistenzpersonen bei der Ausbildung zur Lehrperson an der Pädagogischen Hochschule Thurgau geschieht sur dossier, d.h. es gibt keine generell gültige Handhabung. Dies liegt auch am modularen Aufbau des Studiums.

9.12.2010